

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **84 (1929)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens.

Von Georg Hegglin.

Aller pragmatischen Behandlung der Geschichte müssen zwei Grundbegriffe als Unterlage dienen, weil in ihnen auch alles wahrhaft menschliche Leben sich wesentlich bewegt und gestaltet — Religion und Recht.

Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt
und Republik Luzern, I, III.

Vorrede.

Aus dem ungeheuern Stoff der deutschen Rechtsgeschichte will diese kleine Monographie aus dem urschweizerischen Rechtsgebiet das gesetzliche Erbrecht Unterwaldens herausgreifen. Wenn auch in den allgemeinsten Umrissen der Stoff bereits durch Blumer und Huber umgrenzt worden ist, so fehlte doch bis jetzt eine auf dem Boden Unterwaldens selbst aufwachsende Studie. Die herkömmliche Annahme, daß hier alemannisches Recht vorherrsche, fand sich allerdings durchaus bestätigt; es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die alten Institute dem Laufe der Zeit sich anpaßten oder aber, wie etwa die Repräsentation aus römischem Recht, mittelbar erst hergeleitet waren. Es wollte Hauptaufgabe dieser Arbeit sein: einerseits das konstante, sich immer gleichbleibende alemannische Grundrecht aufzuzeigen, andererseits die unterwaldnerische Eigenart und Weiterentwicklung der gesetzlichen erbrechtlichen Institute dreier verschiedener Rechtskreise, ihre Beziehungen unter sich und gesonderte Lebensweise, bis 1912 erschöpfend nachzuweisen. Die historische Grundlage der formalen Rechtsbildung selbst wurde in der Einleitung darzustellen versucht.

Herrn Prof. Dr. Hans Fehr in Bern gebührt der erste Dank für die persönliche Anteilnahme, mit der er von Anfang an diese Studie zuvorkommendst unterstützte. Herr Dr. Robert Durrer, Staatsarchivar in Stans, sodann hat nicht nur seine Sammlung der Rechtsquellen Unterwaldens, die in Vorbereitung und im Manuskript fast fertiggestellt, zur Benutzung mir uneigennützig überlassen, sondern ist mir auch mit seinem Rat und mit seiner Orts- und Quellenkenntnis an die Hand gegangen.

*

*

*